

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 14.03.2022

---

2. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Baden erlassen werden.**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 14.03.2022 aufgrund des § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet:

**Waldbrandverordnung im Verwaltungsbezirk Baden, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Baden erlassen werden.**

## Präambel

Auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Baden, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Baden erlassen werden.

### § 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Baden ist in den Wäldern sowie in Waldnähe jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer, sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Rauchen verboten.

### § 2

Ausgenommen von diesem Verbot sind behördlich genehmigte Grillplätze, sofern nichts Anderes bestimmt wird.

### § 3

Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4**

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden sowie an den Amtstafeln der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes kundgemacht und tritt diese Verordnung an dem ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Verena Sonnleitner**

Angeschlagen am: 16.03.2022

Abgenommen am: 02.11.2022

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'J. Keil'. To the right of the signature is a circular official seal. The seal contains a central coat of arms and is surrounded by the text 'Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf' at the top and '\* Verw. Bez. Baden NO \*' at the bottom.

**Der Bürgermeister**